

001 K 007/23



AMTSGERICHT SCHLEIDEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 21. November 2024, 14:00 Uhr,
im Amtsgericht Schleiden, Marienplatz 10, 53937 Schleiden-Gemünd, Saal 33**

der im Grundbuch von Dreiborn Blatt 2236 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

1. Gemarkung Dreiborn, Flur 66 Flurstück 69, Landwirtschaftsfläche, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Verkehrsfläche, Vogelsang, Größe: 142,00 ar
2. Gemarkung Dreiborn, Flur 66 Flurstück 70, Landwirtschaftsfläche, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Verkehrsfläche, Vogelsang, Größe: 95,92 ar

versteigert werden.

Beschreibung: Laut Gutachten: Sondernutzungsfläche/Wohnmobilhafen (ehemaliges Militärgelände "Vogelsang"). Die Grundstücke werden derzeit als wirtschaftliche Einheit zum Betrieb eines Wohnmobilstellhafens genutzt (Verkehrswertfestsetzung erfolgt nach Einzelwerten). Keine ortsübliche Erschließung (Strom/Wasser über Fremdeigentum, Kanalanschluss noch Anträge erforderlich). Beide Grundstücke Zuwegung über Privatweg (Fremdeigentum) Flurstück 98. Pachtverträge Wohnmobilhafen und Imbisswagen). Beteiligung Denkmalbehörden bei Bauvorhaben erforderlich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.05.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

Zu 1.: Flur 66, Flurstück 69: 71.900,00 €

Zu 2.: Flur 66, Flurstück 70: 62.700,00 € zuzüglich Zubehör (Bus Anmeldebüro) 6.000,- €, somit: 68.700,- €

insgesamt: 140.600 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Schleiden, 11.07.2024